

# **Programmvereinbarung**

**(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

**gemäss Artikel 20a SuG<sup>1</sup>**

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vertreten durch das

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

**und dem Kanton**

**Solothurn**

**betreffend die Programmziele im Bereich**

**Eidgenössische Wildtierschutzgebiete**

**2016 - 2019**

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

## 1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Jagdgesetzes im Bereich Ausscheidung und Überwachung von eidgenössischen Wildtierschutzgebieten (eidg. Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung) gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- > Eingabe des Kantons vom 1. April 2015 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: Fr. 91'588.—)

Die eidg. Wild- und Wasservogelschutzgebiete nehmen im Hinblick auf die Programmvereinbarungen eine Sonderstellung ein. Die Gründe sind die folgenden: erstens sind die Aufgaben und Pflichten der Kantone, welche rechtlich festgelegte Abgeltungen auslösen, sehr detailliert in den beiden Verordnungen VEJ (Eidgenössische Jagdbanngebiete) sowie WZVV (Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung) aufgeführt; zweitens ist die Anzahl Gebiete, deren Grösse, Bedeutung und spezifische Zielsetzung je in den Anhängen 1 und 2 der beiden Verordnungen perimeterscharf und abschliessend geregelt. Eine Änderung bedürfte der Zustimmung des betroffenen Kantons sowie des Gesamtbundesrates. Der Berechnungsmodus für die Abgeltungen und der verbleibende Verhandlungsspielraum ist in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidg. Wildtierschutzgebiete (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 10) erläutert.

## 2 Rechtliche Grundlagen

- > Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- > Art. 11 und 13 Abs. 3 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0)
- > Art. 11 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1)
- > Verordnung über die Eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991 (VEJ, SR 922.31)
- > Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV, SR 922.32)
- > Übereinkommen vom 2. Februar 1976 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (Ramsar Konvention, SR 0.451.45)

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- > § 22 Abs. 2 Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988 (BGS 626.11)
- > § 15 und Anhang 2 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. April 1989 (BGS 626.12)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

### 3 Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst den Kanton Solothurn.

Eidgenössische Wildtierschutzgebiete gemäss der Anhänge 1 und 2 der Jagdbannverordnung (VEJ, SR 922.31) sowie der Wasser- und Zugvogelreservateverordnung (WZVV, SR 922.32).

### 4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

### 5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

#### 5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- > PZ 11-1 Fläche: Anzahl, Fläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten; sie sind im Feld erkennbar und in den Kantonen akzeptiert.
- > PZ 11-2 Spezielles: Angepasste landwirtschaftliche und touristische Nutzung der Gebiete

#### 5.2 Grundlagen der Finanzierung

**Gemeinsame Finanzierung des Programms:** Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Solothurn gemeinsam sichergestellt.

### 6 Vereinbarungsgegenstand

#### 6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
11-1	Fläche	LI 1.1 Überwachung	• 2 nationale Wasser- und Zugvogelreservate	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestände der Zielarten gemäss den Objektblättern</li> <li>- Akzeptanz der Schutzgebiete</li> </ul>
		LI 1.2 Markierung im Gelände	• 1 Markierungsprojekt inkl. Faltführer	
		LI 1.3 Wildschadenverhütung und – vergütung		
11-2	Spezielles	LI 2.1 Nutzungsplanungen: neue Konzepte		<ul style="list-style-type: none"> <li>- grosse Lebensräume frei von Störung der Fauna</li> <li>- geförderte Biodiversität gemäss integralen Managementplänen</li> </ul>
		LI 2.2 Nutzungsplanungen: Vollzug der 2012-15 erstellten Konzepte		

(Detaillierte Leistungen des Kantons gemäss Anhang 2 + 3)

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu

sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

## 6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **100'000 CHF**

ID	Programmziel	Leistungsindikatoren		Beitrag des Bundes
11-1	Fläche	LI 1.1	Überwachung	91'588 CHF
		LI 1.2	Markierung im Gelände	8'412 CHF
		LI 1.3	Wildschaden-verhütung und – vergütung	CHF
11-2	Spezielles	LI 2.1	Nutzungsplanungen: neue Konzepte	CHF
		LI 2.2	Nutzungsplanungen: Vollzug der 2012-15 erstellten Konzepte	CHF
<b>Total</b>				<b>100'000 CHF</b>

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

## 7 Zahlungsmodalitäten

### 7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2016):	<b>25'000 CHF</b>
2. Jahr (2017):	<b>25'000 CHF</b>
3. Jahr (2018):	<b>25'000 CHF</b>
4. Jahr (2019):	<b>25'000 CHF</b>

### 7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

### 7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch den Kantonsrat.

## 8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

### 8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

### 8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

### 8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

### 8.4 Die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das BAFU, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

## 9 Erfüllung der Programmvereinbarung

### 9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

### 9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

### 9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

## 10 Anpassungsmodalitäten

### 10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die dabei zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte sind wie folgt festgelegt.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

### 10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende März und Ende Oktober.

### 10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

## 11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

## 12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

## 13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

## 14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 22. 12. 2015

Solothurn, \_\_\_\_\_ 2016

---

Schweizerische Eidgenossenschaft

---

Kanton Solothurn

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Die stellvertretende Direktorin

Der Kantonsförster



Christine Hofmann

Jürg Froelicher

Die Programmverantwortliche



Sabine Herzog

Beilagen: Anhang 1 bis 3

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

## Anhang 1: Programmblatt Eidgenössische Wildtierschutzgebiete

Programmblatt eidgenössische Wildtierschutzgebiete, Art. 11 Abs. 6 & Art. 13 Abs. 3 JSG				
Gesetzlicher Auftrag				
Ausscheidung und Überwachung von eidgenössischen Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung (eidgenössische Wildtierschutzgebiete).				
Produktziel (Wirkungsziel)				
Schutz und Erhaltung von repräsentativen Lebensgemeinschaften einheimischer, wildlebender und ziehender Säugetiere und Vögel.				
Prioritäten + Instrumente BAFU				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Eidg. Jagdbanngebiete:</b> Grosse, seit längerer Zeit nicht bejagte Gebiete, über den Anhang 1 der Verordnung VEJ perimeterscharf geregelt.</li> <li>• <b>Wasservogelschutz:</b> Gewässerabschnitte mit hohen und vielfältigen Wasservogel-Winterbeständen, über wissenschaftliches Inventar identifiziert; über Anhang 1 der Verordnung WZW perimeterscharf geregelt.</li> </ul>				
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
11-1	<b>PZ 1: Fläche</b> Anzahl, Fläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten; sie sind im Feld erkennbar und in den Kantonen akzeptiert.	LI 1.1: Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestände der Zielarten gemäss den Objektblättern</li> <li>• Akzeptanz der Schutzgebiete</li> </ul>	<b>Pauschale pro Einheit</b>  <b>Variablen</b> VEJ: Fläche in km <sup>2</sup> WZW: Bedeutung  Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung  Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung
		LI 1.2: Markierung im Gelände		
		LI 1.3: Wildschadenverhütung und -vergütung		
		LI 2.1: Nutzungsplanungen: neue Konzepte		
11-2	<b>PZ 2: Spezielles</b> Angepasste landwirtschaftliche und touristischen Nutzung der Gebiete	LI 2.2: Nutzungsplanungen: Vollzug der 2012–15 erstellten Konzepte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• grosse Lebensräume frei von Störung der Fauna</li> <li>• Geförderte Biodiversität gemäss integralen Managementplänen</li> </ul>	

## Anhang 2: Kostenbeteiligung des Bundes gemäss Programmblatt „Eidgenössische Wildtierschutzgebiete“

Zwischen Bund und dem Kanton Solothurn besteht Einigkeit bei den Zielen betreffs Aufsicht, Infrastruktur und Wildschadenverhütung und –vergütung in den Wasser- und Zugvogelreservaten Grenchner Witi und Aare Solothurn + Flumenthal.

### Wasser- und Zugvogelreservate gemäss Anhang 1 der WZVV:

	Bedeutung	Aufsicht	Aufsichtinfrastruktur	Wildschadenverhütung	Total / Gebiet
	(national o. international)	(28'000.- / 14'000.-)	(630.- / 315.-)	(1'900.- / 950.-)	
<i>Grenchner Witi*</i>	national	7'000	157.5	475	7'632
<i>Aare Solothurn + Flumenthal</i>	national	14'000	315	950	15'265
					<b>TOTAL</b>
					<b>22'897</b>

## Anhang 3: Einzelheiten der Leistungen des Kantons Solothurn

11-1 Fläche	
<b>LI 1.1</b> <b>Vollzug Bundeswildschut zgebiete gemäss VEJ/WZVV)</b>	<p><b>Beschluss:</b> Für die zwei national bedeutenden Wasser- und Zugvogelreservate werden für die Periode 2016-19 (Pauschalen gemäss Handbuch Teil 10 S. 7) insgesamt folgende Gesamt-Bundespauschale ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fr. 91'588.—</li> </ul> <p>Mit dieser Pauschale ist die generelle Unterstützung des Bundes im Bereich Aufsicht, Ausrüstung, Infrastruktur und Markierung gemäss WZVV Art. 14 sowie Wildschadenverhütung und -vergütung gemäss WZVV Art. 15 abgegolten. (Details siehe Anhang 1)</p>
<b>LI 1.2</b> <b>Projekte Markierung im Gelände</b>	<p>Das WZVV-Gebiet Witi ist nicht ausreichend markiert.</p> <p><b>Beschluss:</b> Für den Betrag von Fr. 8'412.—wird folgende Leistung erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Markierung des Wasser- und Zugvogelreservates (SO102) im Gelände, insbesondere die wichtigsten Eingänge sowie die besonders schützenswerten Lebensräume innerhalb des Gebietes sind mit Hinweistafeln zum Schutzgebiet, dem Schutzziel und den wichtigsten Schutzmassnahmen versehen.</li> <li>• Die Empfehlungen des Bundes zur Markierung von WZVV-Gebieten sind – soweit möglich und sinnvoll – berücksichtigt.</li> <li>• Das Projekt ist mit den wichtigsten Ämtern (v.a. Naturschutzfachstelle) des Kantons abgesprochen.</li> </ul>